

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Jahresleistungspreissystem

Preistabelle				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh	Leistungspreis in €/kW *a	Arbeitspreis in Cent/kWh
Mittelspannung	10,79	1,93	39,35	0,78
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	8,96	3,13	86,28	0,04
Niederspannung	6,85	4,22	88,81	0,94

Der Leistungspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Bh/a. Der Arbeitspreis für Kunden mit Monatsleistungspreissystem ist identisch mit dem Arbeitspreis im Jahresleistungspreissystem für Kunden > 2.500 Bh/a

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Stromverteilungsnetz

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle				
	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis	Nettopreis	Bruttopreis
Haushalts- und Gewerbekunden	15,00	17,85	4,48	5,33
unterbrechbare Anlagen	-	-	2,52	3,00

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die veröffentlichten Netznutzungsentgelte unseres vorgelagerten Netzbetreibers.

Die Kosten für Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und ggf. Blindstromlieferung und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

3. Preise für Blindarbeit

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,93 induktiv und 1,0 erfolgen. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Kunden zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der SWLN eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird der Leistungsfaktor unterschritten bzw. ist der Leistungsfaktor kapazitiv, so erfolgt die Verrechnung der angefallenen Blindarbeit zu folgenden Preisen:

Preistabelle		
Blindarbeitspreis	Blindarbeitspreis in Cent/kWh	
	Nettopreis	Bruttopreis
	2,45	2,92

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

4. Mess- und Abrechnungspreise

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle			
Messebene	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Mittelspannung	356,57	150,00	133,68
Umspannung: Mittelspannung in Niederspannung	112,51	150,00	133,68
Niederspannung	112,51	150,00	133,68

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

Preistabelle			
Entnahmestelle	Messstellenbetrieb in €/a	Messdienstleistung in €/a	Abrechnung in €/a
Arbeitszähler, Eintarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	4,39	1,90	11,14
Arbeitszähler, Zweitarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	8,62	3,40	11,14
Arbeitszähler, Zweirichtungszähler, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	21,87	1,90	11,14
Maximumzähler, Ein- und Zweitarif, ohne Wandler, ohne TK-Komponente	21,87	3,40	11,14
Tarifschaltung/ Impulsbereitstellung	14,58	-	-
Niederspannung Stromwandler	8,45	-	-
Inkassozähler	21,87	1,90	11,14
Smart-Meter (Basiszähler)	22,11	1,90	11,14

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

Für die Entnahme ohne Lastgangzählung wird standardmäßig einmal pro Jahr eine Abrechnung erstellt. Jede zusätzliche Abrechnung/Messdienstleistung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel und Ein- bzw. Auszug.

Preisblatt für den Stromnetzzugang gem. StromNEV inklusive vorgelagertes Netz

5. Sonderkunden-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG

Nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 4. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, welche aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Durch die BNetzA wurde mit Beschluss vom 14.12.2011 die Höhe der Umlage für das Jahr 2012 festgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

Preistabelle			
Jahr	Letztverbrauchergruppe A in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe B in Cent/kWh	Letztverbrauchergruppe C in Cent/kWh
2012	0,151	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale 19 StromNEV-Umlage von 0,05 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh